

1 Gegenstand

Nachstehende Bedingungen gelten für die Erstellung von Programmen und Programmsystemen, nachfolgend als Programm bezeichnet, und die damit verbundenen zusätzlich vereinbarten Leistungen durch die Different-S GmbH & Co. KG, nachfolgend als Different-S bezeichnet, sowie die von der Different-S erbrachten Dienstleistungen.

2 Leistungsbeschreibung

- 2.1 Die Leistungsbeschreibung, nachfolgend als LB bezeichnet, ist, soweit nichts anderes vereinbart, die Grundlage für die Erstellung der Programme. Sie wird von der Different-S unter Mitwirkung des Auftraggebers auf der Grundlage des im Angebot festgelegten Leistungsumfanges erstellt. Die Different-S darf hierfür überlassene Unterlagen ohne Prüfung verwenden.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung umfasst:
 - a) das Pflichtenheft mit
 - 1. der Spezifikation der Programmfunktionalität,
 - 2. der Beschreibung der Datenstrukturen und Datenströme,
 - 3. den Definitionen der Schnittstellen,
 - 4. der Beschreibung der anzuwendenden Verfahren;
 - b) die Definition der Systemumgebung;
 - c) die Festlegung der Programmiersprache(n);
 - d) die Beschreibung der Leistungen des Auftraggebers;
 - e) die Beschreibung des Abnahmeverfahrens,
 - f) den Terminplan,
 - g) das Testverfahren.
- 2.3 Die LB wird vom Auftraggeber vor Aufnahme der Programmierarbeiten innerhalb von 14 Tagen ab Vorlage schriftlich genehmigt, sie wird dadurch verbindlich.
- 2.4 Mehrleistungen gegenüber dem vertraglich vereinbarten Umfang, die sich im Verlauf der Erstellung der LB als notwendig erweisen oder vom Auftraggeber gefordert werden, werden schriftlich vereinbart und zusätzlich in Rechnung gestellt.

3 Programmierung und Dokumente

- 3.1 Die Different-S erstellt Programme auf Basis der verbindlichen LB.
- 3.2 Der Auftraggeber erhält nach Fertigstellung der Programme jeweils in einfacher Ausfertigung, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Unterlagen:
 - a) die Maschinenprogramme in maschinenlesbarer Form auf dem vereinbarten Datenträger;
 - b) die Dokumentation in deutscher Sprache gemäß der, bei der Different-S verwendeten Norm, bestehend aus:
 - dem Benutzerhandbuch,
 - dem Datenhandbuch,
 - dem System- bzw. Programmhandbuch,
 - den Übersetzungslisten der Programm-Quelltexte.
- 3.3 Mehrleistungen gegenüber dem, in der LB festgelegten Umfang, die sich im Verlauf der Programmierung als notwendig erweisen oder vom Auftraggeber gefordert werden, werden schriftlich vereinbart und zusätzlich in Rechnung gestellt.

4 Programmtest

- 4.1 Vor der Inbetriebnahme werden die Programme von der Different-S durch Einzel- und Systemtest überprüft.
- 4.2 Der Auftraggeber stellt ohne besondere Berechnung eine geeignete und funktionsfähige Testumgebung zur Verfügung. Zur Testumgebung gehören, soweit nichts anderes vereinbart wird:
 - a) projektspezifische Geräte
 - b) Bedienungs- und Service-Personal
 - c) Testdaten
 - d) Simulationseinrichtungen
 - e) vom Auftraggeber gelieferte Software
- 4.3 Können vereinbarungsgemäß die Rechnerbetriebsmittel der Different-S nicht oder nur teilweise genutzt werden, so gehören zusätzlich zur Testumgebung:
 - a) Rechnersysteme
 - b) Peripheriegeräte
 - c) Betriebssysteme und Standardsoftware
 - d) allgemeine Betriebsmittel wie Papier, Datenträger usw.
 - e) Arbeitsräume
- 4.4 Die Testumgebung wird am Arbeitsort der Different-S in zeitlich ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt. Als Arbeitszeit gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, die normale Arbeitszeit von Montag bis Freitag, 9.00 bis 18.00 Uhr).
- 4.5 Mehraufwendungen, die durch verspätete oder nicht vertragsgemäße Bereitstellung der Testumgebung, Unterbrechung des Tests oder durch Abweichungen von der in 4.4 vereinbarten Arbeitszeit entstehen und die die Different-S nicht zu vertreten hat, werden dem Auftraggeber

unverzüglich mitgeteilt und zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Abnahme

- 5.1 Nach Fertigstellung der Programme wird die Different-S dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft schriftlich mitteilen.
- 5.2 Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Zugang der Mitteilung der Abnahmebereitschaft im Einvernehmen mit der Different-S die Abnahmevoraussetzungen schaffen und die Abnahme durchführen.
- 5.3 Die Abnahme ist erfolgreich, wenn die Übereinstimmung der Programme mit der LB anhand eines von der Different-S vorgeschlagenen und mit dem Auftraggeber abgestimmten Prüfplans auf der Basis des in der LB festgelegten Verfahrens nachgewiesen ist.
- 5.4 Die erfolgreiche Abnahme wird unverzüglich durch den Auftraggeber schriftlich erklärt. Geringfügige Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Different-S ist jedoch verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung unverzüglich nach erfolgter Abnahme zu beginnen.
- 5.5 Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die die Different-S nicht zu vertreten hat, so gilt sie in Bezug auf die Fälligkeit der Zahlungen und auf den Beginn der Gewährleistungszeit 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Meldung der Abnahmebereitschaft durch die Different-S als erfolgt. Mehraufwendungen, die der Different-S infolge einer verzögerten Abnahme entstehen, werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.6 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Different-S übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die von ihr gelieferten Programme die in der LB festgelegten Eigenschaften haben und keine Fehler aufweisen, die die nach der LB vorgesehene Nutzung aufheben oder mindern.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag nach der Abnahme der Programme, sie beträgt 12 Monate.
- 6.3 Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel an den Programmen auf, die unter die Gewährleistungspflicht fallen, so wird die Different-S diese Mängel nach Fehlermeldung unverzüglich und ohne Berechnung beseitigen. Weitergehende Ansprüche gegen die Different-S sind ausgeschlossen, insbesondere solche auf Ersatz von Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn oder Produktionsausfall. Die Fehlerbeseitigung erfolgt nach Wahl der Different-S auf ihren Rechnern oder am Einsatzort der Programme. Reisekosten und Reisespesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.4 Fehler an den gelieferten Programmen liegen nur dann vor, wenn die Funktion der Programme von der in der LB festgelegten Weise abweicht und diese nachweisbar nicht auf Fehler in Anlagen, Geräten oder vom Auftraggeber oder Dritten gelieferter Software zurückzuführen sind. Voraussetzung für die kostenlose Fehlerbeseitigung sind, dass
 - a) die Fehlerauswirkung reproduzierbar ist und vom Auftraggeber ausreichend beschrieben wird
 - b) festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich gemeldet werden
 - c) die für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen der Different-S zur Verfügung gestellt werden
- 6.5 Zur Vornahme aller der Different-S notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Auftraggeber der Different-S angemessene Zeit und Arbeitsmöglichkeit sowie eine für die Different-S kostenlose Bereitstellung der Anlagen und des Bedienungspersonals zu gewähren. Verweigert er diese, so ist die Different-S von der Mängelhaftung befreit.
- 6.6 Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Auftraggeber
 - a) die Different-S von allen während der Gewährleistungszeit selbständig vorgenommenen Revisionen seiner System- und Standard-Software unterrichtet,
 - b) auf Anforderung der Different-S bestimmte Revisionen vornimmt.
- 6.7 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber Änderungen an System- und Standard-Software ohne die Einwilligung der Different-S vornimmt oder vornehmen lässt. Dies gilt auch wenn ein Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt, Ausgenommen sind die unter 6.6 genannten Revisionen.
- 6.8 Programmweiterungen und/oder Änderungen, die während der Gewährleistungszeit auf Wunsch des Auftraggebers von der Different-S vorgenommen werden, haben keine Verlängerung der Gewährleistungszeit für das ursprüngliche Programm zur Folge. Die Gewährleistung für Änderungen und Erweiterungen bezieht sich nur auf die durchgeführten Änderungen und Erweiterungen.
- 6.9 Eine Fehlerbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung hat keine Änderung der, bei Abnahme der ursprünglich gelieferten Programme, vereinbarten Gewährleistungsfrist zur Folge.
- 6.10 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist besteht für die Different-S keine Verpflichtung, Programme und Unterlagen aufzubewahren.

Different-S GmbH & Co. KG Talstr. 21 89584 Ehingen	Sitz der Gesellschaft: Ehingen (Donau) Eingetragen: Amtsgericht Ulm, HR A-Nr. 721964	Komplementärin: Different-S Verwaltungs GmbH Eingetragen: Amtsgericht Ulm, HR B-Nr. 724966	Geschäftsführende Gesellschafter: Eberhard Müller, Dipl.-Ing. (FH) Matthias Bausenhart, Dipl.-Ing. (FH)
--	--	---	---

- 6.11 Kann bei einem gemeldeten Fehler nachgewiesen werden, dass kein Gewährleistungsmangel vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und ggf. -behebung zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.12 Die Different-S ist bereit, für die Zeit nach Ablauf der Gewährleistungsfrist mit dem Auftraggeber einen Vertrag über die Wartung der Programme abzuschließen.
- 7. Lieferzeit und Verzug**
- 7.1 Die Lieferungen und Leistungen erfolgen innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist. Die Different-S ist in Absprache mit dem Auftraggeber zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 7.2 Die Frist ist eingehalten, wenn die Different-S gemäß 5.1 die Abnahmebereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat.
- 7.3 Die Different-S ist berechtigt, die Fristen zu verlängern, wenn die vereinbarten Zulieferungen und Leistungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbracht werden. Die Different-S wird den Auftraggeber von einer Fristverlängerung unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.4 Bei Nichteinhaltung der Frist aus Gründen, die die Different-S zu vertreten hat, kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, daß ihm aus der Verzögerung Schaden entstanden ist - nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert des Teiles der Programme, die aufgrund der Verzögerung nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden können, verlangen. Das Recht des Auftraggebers nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Weiterer Verzugschaden kann - unbeschadet der Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht geltend gemacht werden.
- 8. Haftung**
- 8.1 Die Different-S haftet für von ihr zu vertretende Schäden im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung wie folgt:
 € 500.000.- für Personenschäden
 € 150.000.- für Sachschäden
 je Schadensfall, insgesamt jedoch höchstens das doppelte des jeweiligen Betrages.
- 8.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Different-S haftet insbesondere nicht für Vermögens- und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder für die Wiederbeschaffung verloren gegangener Daten.
- 8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 9. Rechte an den Programmen und Unterlagen**
- 9.1 Die Different-S erteilt dem Auftraggeber nach Abnahme und vollständiger Bezahlung gemäß 11. ein nicht ausschließliches und unwiderrufliches Recht zur Nutzung der Programme und Unterlagen.
- 9.2 Über eine eventuelle Weitergabe der Programme durch den Auftraggeber an Dritte, die nicht im Angebot aufgeführt sind, ist wegen einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung und Gewährleistung durch die Different-S und/oder einer eventuell bisher nur teilweisen Vergütung der Leistungen der Different-S eine Abstimmung mit der Different-S herbeizuführen.
- 9.3 Die Weitergabe von Angebots- bzw. sonstigen Unterlagen, die von der Different-S ohne Berechnung für den Auftraggeber erstellt wurden, an Dritte ist nicht gestattet. Die Verwertung des Inhalts der Unterlagen ist nur für den vorgesehenen Einsatzfall gestattet. Die Weitergabe der Unterlagen an Mitbewerber der Different-S sowie eine Nutzung und Verwertung durch den Auftraggeber für andere Zwecke, bedarf der Einwilligung der Different-S.
- 9.4 Über die Weitergabe von Angebots- und Projektunterlagen an Mitbewerber der Different-S, ist eine Abstimmung mit der Different-S herbeizuführen.
- 10. Schutzrechte**
- 10.1 Werden durch die Benutzung der Programme Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem Auftraggeber die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird die Different-S auf Ihre Kosten nach ihrer Wahl entweder
 a) dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Programme verschaffen oder
 b) die Programme schutzrechtsfrei gestalten oder
 c) die Programme durch andere entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen.
- 10.2 Sofern eine Abhilfe nach 10.1 nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wird die Different-S die Programme abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknehmen.
- 10.3 Die Different-S wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit der Different-S handelt.
- 10.4 Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz von Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn oder Produktionsausfall, stehen dem Auftraggeber aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- 11. Vergütung und Zahlungsbedingungen**
- 11.1 Bei Festpreisaufträgen wird die vereinbarte Vergütung zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Berechnung gültigen Mehrwertsteuer für die Erstellung der Programme und die Erbringung sonstiger Leistungen wie folgt fällig:
 40 %, bei Vertragsabschluss
 30 % nach Ablauf der Hälfte der Zeit zwischen Vertragsabschluss und dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Abnahmetermin,
 30 % bei Abnahme
- 11.2 Im Falle von Teillieferungen im Sinne von 7.1 ist die Different-S zu Teilabrechnungen berechtigt.
- 11.3 Sofern sich bei der Abwicklung von Festpreisaufträgen Terminverschiebungen ergeben, die die Different-S nicht zu vertreten hat, werden die Zahlungen gemäß 11.1 jeweils spätestens 4 Wochen nach dem, bei Vertragsabschluss vereinbarten, Termin fällig.
- 11.4 Die Vergütung für Mehrleistungen und Mehrlieferungen gegenüber dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Umfang (siehe 2.4 und 3.3) sowie für Mehraufwendungen, die die Different-S nicht zu vertreten hat (siehe 4.5 und 5.5), wird jeweils nach Erbringung der Mehrleistungen bzw. nach Mitteilung der Mehraufwendungen an den Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Festpreis fällig.
- 11.5 Bei Aufträgen mit Abrechnung nach Aufwand werden die Kosten jeweils zum Ende eines Monats mit entsprechendem Stunden- und Kostennachweis gemäß der jeweils gültigen Preisliste der Different-S an den Auftraggeber abgerechnet. Preis- und Terminschätzungen der Different-S, die sie auf Wunsch des Auftraggebers durchführt, entsprechen ihrem jeweiligen Kenntnis stand zum Zeitpunkt der Schätzung. Eine verbindliche Zusicherung kann von der Different-S nicht übernommen werden. Die Punkte 2.4, 3.3, 4.5, und 5.5 gelten sinngemäß; 7.4 entfällt.
- 11.6 Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.
- 11.7 Die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 12. Sonstiges**
- 12.1 Der Auftraggeber benennt für die gesamte Projektlaufzeit einen kompetenten Projektleiter, der für die Koordinierung der auf der Seite des Auftraggebers anstehenden Aufgaben verantwortlich ist.
- 12.2 Die Different-S berät den Auftraggeber bei der Auswahl der zur Erfüllung der Aufgabenstellung erforderlichen System- und Standardsoftware.
- 12.3 Die Different-S wird den Auftraggeber mittels Kurzberichten monatlich über den Projektstand informieren.
- 12.4 Die Different-S wird die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung übergebenen Unterlagen vertraulich behandeln und Dritten nicht weitergeben. Die Different-S verpflichtet sich ferner, alle internen Informationen des Auftraggebers sowie Informationen über Kunden des Auftraggebers, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit erhält, vertraulich zu behandeln.
- 12.5 Die Different-S wird, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, in einem noch festzulegenden Zeitraum und Umfang gegen gesonderte Berechnung eine Einweisung des Auftraggebers in die von ihr gelieferten Programme gemäß Benutzerhandbuch durchführen.
- 12.6 Die Different-S ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, Unteraufträge zu vergeben. Sie wird den Auftraggeber hiervon in Kenntnis setzen.
- 12.7 Der jeweils abgeschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Hinsichtlich des unwirksamen Teils verpflichten sich die Parteien, den angestrebten Erfolg soweit wie möglich zu verwirklichen.
- 13. Gerichtsstand**
- Für die Werkverträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ehingen/Donau.

Different-S GmbH & Co. KG Talstr. 21 89584 Ehingen	Sitz der Gesellschaft: Ehingen (Donau) Eingetragen: Amtsgericht Ulm, HR A-Nr. 721964	Komplementärin: Different-S Verwaltungs GmbH Eingetragen: Amtsgericht Ulm, HR B-Nr. 724966	Geschäftsführende Gesellschafter: Eberhard Müller, Dipl.-Ing. (FH) Matthias Bausenhart, Dipl.-Ing. (FH)
--	--	---	---